

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Spiegelau (Schulverbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Spiegelau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Spiegelau (Schulverbandssatzung)

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschulverband Spiegelau
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, 94518 Spiegelau
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 25. April 2006 Nr. 44-5103-56 festgelegten Schulsprengel für die Grundschule Spiegelau.

### **§ 2**

#### **Verbandsausschuss**

Entfällt

### **§ 3 Vorberatender Ausschuss**

Entfällt

### **§ 4**

#### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeinde Spiegelau geführt.

### **§ 5**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,00 €.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

## **§ 6 Finanzbedarf**

Entfällt

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 23.07.2014 beschlossen. Sie tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Spiegelau, den 23.07.2014

Gemeinde Spiegelau

Karlheinz Roth  
Schulverbandsvorsitzender